

Regierungsratsbeschluss

vom 20. September 2005

Nr. 2005/1929

Gemeinde Luterbach: Aufhebung der bestehenden und Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzone für das Pumpwerk XI Neumatt der Gruppenwasserversorgung Unterer Leberberg (GWUL)

1. Erwägungen

- 1.1 Die Einwohnergemeinde Luterbach beabsichtigt, die Grundwasserschutzzone für das Pumpwerk XI Neumatt im Sinne von Artikel 20 Absatz 2 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG, SR 814.20) sowie im Sinne von §§ 14 ff. des kant. Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS-Nr. 711.1) zu überarbeiten und neu auszuscheiden. Die bestehende, rechtsgültige Grundwasserschutzzone wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1478 vom 25. März 1980 genehmigt.
- 1.2 Beim Pumpwerk (PW) XI Neumatt werden gegenwärtig ca. 2.4 Mio. m³/a Grundwasser entnommen. Davon werden ca. 40 % zu Trinkwasserzwecken für die Gruppenwasserversorgung Unterer Leberberg (GWUL) und 60 % zu Brauch- und Kühlwasserzwecken für die Firma Borregaard genutzt.
- 1.3 Am 11. März 2003 reichte das Büro Dr. H. Kruysse, Riedholzplatz 10, 4500 Solothurn, im Auftrag der Gemeinde Luterbach und der GWUL das überarbeitete Schutzzonendossier für die obgenannte Schutzzone dem Amt für Umwelt (AfU) zur Vorprüfung im Sinne von §§ 15 ff. PBG ein.
- 1.4 Aufgrund diverser möglicher Nutzungskonflikte und deren möglichst genauer, vorheriger Abklärung, erfolgte die Stellungnahme zum Vorprüfungs-dossier durch das AfU erst am 22. Januar 2004. Darin wurde unter anderem festgehalten, dass innerhalb der Schutzzonen S2 und S3 mehrere Nutzungskonflikte durch die angrenzende Industriezone und die damit verbundenen Betriebs- und Ablagerungsstandorte bestehen.
- 1.5 Die Gemeinde Luterbach liess einige der vorgeschlagenen Änderungen vornehmen. Das überarbeitete Vorprüfungs-dossier wurde durch das Büro Dr. H. Kruysse, Solothurn, im Auftrag der Gemeinde Luterbach dem AfU im Mai 2004 zur zweiten Stellungnahme zugesandt.
- 1.6 Die zweite Stellungnahme durch das AfU erfolgte am 24. Mai 2004 und beinhaltete zum Teil die selben Beanstandungen wie bei der ersten Stellungnahme, da offensichtlich nicht alle Anmerkungen und Änderungsvorschläge berücksichtigt worden waren.
- 1.7 Innerhalb der Vorprüfungsberichte wurde der GWUL und der Gemeinde Luterbach mitgeteilt, dass der überarbeiteten Schutzzone des PW XI Neumatt nur unter dem Vorbehalt zuge-

stimmt werden kann, dass ein Anschluss an das Pumpwerk Dörnschlag der Regio Energie Solothurn als zukünftige Alternative zur Trinkwasserversorgung GWUL innert Jahresfrist nach Genehmigung der neuen Schutzzone überprüft wird.

- 1.8 Das AfU verlangt, die zukünftige Trinkwasserversorgung durch das PW Dörnschlag zu überprüfen, um das PW XI Neumatt allenfalls nur noch zu Brauchwasserzwecken zu nutzen. Die technischen Voraussetzungen für einen Verbund mit dem PW Dörnschlag sind heute bereits realisiert.
- 1.9 Gestützt auf § 16 Abs. 3 des PBG hat die Gemeinde Luterbach mit Gemeinderatsbeschluss vom 1. Juni 2004 der Genehmigung der Schutzzonenüberarbeitung des PW XI Neumatt vorbehältlich allfälliger Einsprachen während der öffentlichen Auflage zu Handen des Regierungsrates zugestimmt.
- 1.10 Die Gemeinde publizierte am 10. Juni 2004 im Amtsanzeiger und am 11. Juni 2004 im Amtsblatt die öffentliche Planaufgabe der Schutzzonenüberarbeitung des Pumpwerks Neumatt.
- 1.11 Die öffentliche Auflage des Schutzzonendossiers erfolgte, wie vom Kanton verlangt, gleichzeitig mit der Auflage des Teilzonen- und Gestaltungsplans des Holzverarbeitungszentrums (HVZ) während 30 Tagen im Zeitraum vom 11. Juni bis zum 12. Juli 2004. Die gleichzeitige Auflage war nötig, da die Ausscheidung der Schutzzone eine Umzonung im Bereich der Schutzzone S2 von Industriezone zu Landwirtschaftszone voraussetzte.
- 1.12 Laut Schreiben der Gemeinde Luterbach vom 19. Januar 2005 sind gegen die Schutzzoneunterlagen keine Einsprachen eingegangen.
- 1.13 Das durch den Gemeinderat genehmigte und vollständige Dossier zur Schutzzonenplanung liess die Gemeinde Luterbach durch das Büro Dr. H. Kruysse, Solothurn, dem AfU zur regierungsrätlichen Genehmigung am 19. Januar 2005 einreichen.
- 1.14 Mit Schreiben vom 7. Februar 2005 an die Gemeinde wurden vom AfU weitere Dossiers eingefordert.
- 1.15 Am 28. Juni 2005 wurden dem AfU durch das Büro Emch + Berger, Solothurn, die notwendigen Schutzzonenexemplare und die Liste der betroffenen Parzellenbesitzer zugestellt.
- 1.16 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt. Materiell sind keine weiteren Bemerkungen anzubringen. Die überarbeitete Grundwasserschutzzone kann in einem kommunalen Nutzungsplan im Sinne von §§ 15 ff. PBG genehmigt werden. Die bestehenden rechtsgültigen Schutzzonendokumente sind aufzuheben.

2. Beschluss

- 2.1 Folgende Schutzzonendokumente werden genehmigt:
 - 2.1.1 Gemeinde Luterbach, Gruppenwasserversorgung Unterer Leberberg, Überarbeitung der Grundwasserschutzzone für PW XI, Schutzzonenplan, Situation 1:2000, Genehmigungsexemplar, Plan-Nr. TB 18.186.4a vom 28. Mai 2004.

- 2.1.2 Gemeinde Luterbach, Gruppenwasserversorgung Unterer Leberberg, Überarbeitung der Grundwasserschutzzone für PW XI, Schutzzonenplan, Situation 1:1000, Genehmigungsexemplar, Plan-Nr. TB 18.186.3a vom 28. Mai 2004.
- 2.1.3 Gemeinde Luterbach, Schutzzonenreglement für das Pumpwerk XI, Neumatt, der Gruppenwasserversorgung Unterer Leberberg vom 1. Juni 2004.
- 2.2 Die nachgenannten alten Schutzzonendokumente werden aufgehoben:
 - 2.2.1 Schutzzonenreglement und Schutzzonenplan Grundwasserfassung Neumatt, genehmigt mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1478 am 25. März 1980.
- 2.3 Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des neuen Reglementes und des neuen Planes muss dem AfU im Sinne von Art. 4 des Schutzzonenreglementes eine vollständige Liste über die zu ergreifenden Massnahmen an den bekannten Anlagen und Nutzungskonflikten vorgelegt werden. Die Liste hat auch verbindliche Fristen für deren Umsetzung zu enthalten.
- 2.4 Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten ist dem AfU eine Überprüfung der alternativen Trinkwasserversorgung durch das Pumpwerk Dörnischlag der Regio Energie Solothurn zur Trinkwasserversorgung vorzulegen.
- 2.5 Die öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind im Grundbuch auf Kosten der Einwohnergemeinde Luterbach anzumerken, zu mutieren oder aufzuheben. Von der Grundwasserschutzzone betroffen sind die Grundstücke, welche in der „Auflistung der von der Schutzzone betroffenen Parzellen“ aufgeführt sind. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch der Gemeinde Luterbach zu Händen der Amtschreiberei Region Solothurn.
- 2.6 Die Einwohnergemeinde Luterbach sowie der Zweckverband GWUL haben dem AfU je ein Exemplar der alten, z.Z. rechtskräftigen Schutzzonendokumente (Schutzzonenplan und -reglement) bis Ende November 2005 zwecks Aufhebung durch den Regierungsrat nachzureichen.
- 2.7 Die Einwohnergemeinde Luterbach hat für diesen Beschluss eine Gebühr von Fr. 2'250.- zu bezahlen. (Publikationskosten werden keine erhoben.)



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Luterbach, 4542 Luterbach

Bewilligungsgebühr: Fr. 2'250.-- (KA 431001 / A 80052)

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111124

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst, Ch. Schlaefli

Amt für Umwelt (5; yk ad acta 214.0057.002 mit einem gen. Dossier, aufgehobenem Schutzzonenplan und -reglement, FS TA mit einem gen. Dossier, FS BSA, FS BS, Sch)

Amt für Umwelt, SO (GASO: Änderung RRB-Nr. und Datum bei GASO-Nr. 610229003, SZ-Datenbank: Anpassung unter 214.057.002)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (KA 431001 / A 80052)

Amt für Geoinformation, SO!GIS, P. Senn, mit Antrag um Änderung der RRB-Attribute im gszoar.shp (Schutzzonenverlauf ist bereits angepasst), mit einem gen. Dossier (nach Ausführung retour an AfU)

Amt für Raumplanung, mit einem gen. Dossier

Amt für Landwirtschaft, mit einem gen. Dossier

Kantonale Lebensmittelkontrolle, Trinkwasserinspektor, B. Kriech, mit einem gen. Dossier

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Kantonale Finanzkontrolle

Einwohnergemeinde Luterbach, Gemeinderat, 4542 Luterbach, mit drei gen. Dossiers (aufgehobener Schutzzonenplan und aufgehobenes Schutzzonenreglement später) (Belastung im Kontokorrent) (**lettre signature**)

Gruppenwasserversorgung Unterer Leberberg, Borregaard Schweiz AG, Attisholzstrasse 10, 4533 Riedholz, mit drei gen. Dossiers (aufgehobener Schutzzonenplan und aufgehobenes Schutzzonenreglement später)

Emch + Berger AG, Ingenieure und Planer, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn, mit einem gen. Dossier

Büro Dr. Henri Kruysse, Beratender Geologe SIA, Riedholzplatz 10, 4500 Solothurn, mit einem gen. Dossier

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf Beschwerdefrist z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Luterbach: Genehmigung der Grundwasserschutzzone für das Pumpwerk XI, Neumatt, der Gruppenwasserversorgung Unterer Leberberg“)

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Amtschreiberei Region Solothurn, Röstistrasse 4, 4501 Solothurn, Grundbuchamt; mit der Bitte um Eintragung der neuen Anmerkungen gemäss Ziffer 2.5 des vorliegenden Beschlusses).

Die Empfänger des neuen Schutzzonenplans und -reglements werden aufgefordert, ihre alten Schutzzonenpläne und Schutzzonenreglemente aus dem Jahre 1980, welche ihre Gültigkeit verlieren, im Sinne von Ziff. 2.2 – 2.2.1 im Dispositiv des vorliegenden Beschlusses fortzuschreiben oder zu vernichten.